Abfallreglement

Vom 30. Mai 2023 (Stand 1. Januar 2024)

Die Gemeindeversammlung,

gestützt auf § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Abfallbewirtschaftung,

beschliesst:

1 Definition

Art. 1 Siedlungsabfälle

[1] Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie Abfälle aus der öffentlichen Verwaltung und von Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltstoffen und Mengenverhältnissen mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind. Als Siedlungsabfälle gelten insbesondere: Kehricht, Sperrgut, separat gesammelte Abfälle, nicht-betriebsspezifische Sonderabfälle, Abfälle von öffentlichen Abfalleimern, Littering-Abfälle.

Art. 2 Kehricht

[1] Kehricht umfasst für die Verbrennung bestimmte, nicht stofflich verwertbare, gemischte Abfälle.

Art. 3 Sperrgut

[1] Sperrgut ist brennbarer Abfall, der aufgrund seiner Grösse und Form (Sperrigkeit) nicht mittels zugelassenen Gebinde entsorgt werden kann.

Art. 4 Grünabfall

[1] Grünabfall ist biogener Abfall, der vergärt oder kompostiert werden kann (z.B. Gartenabfälle).

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Art. 5 Separat gesammelte Abfälle

[1] Separat gesammelte Abfälle sind Abfälle, die zwecks stofflicher Verwertung oder besonderer Behandlung separat gesammelt werden.

Art. 6 Sonderabfälle

[1] Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung aufgrund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften auch im Inlandverkehr umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordern. Diese Abfälle sind in der eidg. Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen aufgeführt.

Art. 7 Bereitstellungsorte

[1] Bereitstellungsorte sind definierte Plätze, Stellen oder Nischen, an denen der Siedlungsabfall am Abfuhrtag bereitzustellen ist.

Art. 8 Sammelstellen

[1] Sammelstellen sind Plätze mit Entsorgungseinrichtungen, bei denen ein freier Zugang für die Einwohner der Gemeinde zur Entsorgung von Siedlungsabfällen besteht.

2 Allgemeine Bestimmungen

Art. 9 Zweck

[1] Das Reglement regelt die kommunale Bewirtschaftung der Siedlungsabfälle in der Gemeinde.

Art. 10 Geltungsbereich

[1] Das Reglement gilt für das gesamte Gemeindegebiet.

[2] Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen abweichende Regelungen für bestimmte Ortsteile, Gebiete oder Veranstaltungen erlassen.

Art. 11 Mitgliedschaft Zweckverband

[1] Die Gemeinde ist Mitglied im Zweckverband Abfallverwertung Bazenheid. Die Statuten und Reglemente des Verbands sind für die Gemeinde verbindlich.

Art. 12 Zuständigkeit

[1] Für den Vollzug dieses Reglements ist der Gemeinderat zuständig.

[2] Die Gemeinde ist für die Bewirtschaftung von Siedlungsabfällen zuständig.

[3] Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle fach- und umweltgerecht gesammelt, abgeführt und verwertet.

[4] Die Gemeinde bietet für Abfälle regelmässige Abfuhren und Sammelstellen an.

[5] Die Gemeinde übernimmt eine Vorbildfunktion und setzt sich für Ressourcenschonung, Einsatz von Rezyklaten, Abfallvermeidung, Anti-Littering und Abfallverwertung ein und reduziert die Umweltbelastung durch unvermeidbare Abfälle. Die Gemeinde sorgt mit geeigneten Massnahmen dafür, dass die Separatabfälle möglichst keine Fremdstoffe enthalten.

[6] Die Gemeinde informiert die Bevölkerung angemessen über Massnahmen sowie Abhol- und Bereitstellungszeiten der kommunalen Abfallbewirtschaftung. Der Gemeinderat legt die Benützungszeiten von öffentlichen Sammelstellen fest.

[7] Die Gemeinde stellt die fachgerechte Entsorgung von Kleinmengen an Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen aus Haushalten sicher.

3 Finanzierung

Art. 13 Finanzbuchhaltung

[1] Für sämtliche Aufwendungen und Erträge im Bereich Abfallentsorgung führt die Gemeinde eine separate Kostenrechnung.

Art. 14 Gebühren und Tarife

[1] Der Gemeinderat erlässt Gebührentarife für Aufgaben die nicht durch den Zweckverband erfüllt werden.

[2] Er legt sämtliche Gebührentarife aufgrund des budgetierten Aufwandes periodisch neu fest.

[3] Er legt die massgebenden Grundlagen und Erwägungen für die Berechnung der Gebührentarife offen.

4 Spezielle Abfallarten

Art. 15 Tierkadaver

[1] Zur Entsorgung von Tierkadavern beteiligt sich die Gemeinde an der regionalen Tierkörpersammelstelle.

Art. 16 Von der Kehrichtsammlung ausgeschlossene Abfälle

[1] Von der Kehrichtentsorgung ausgeschlossen sind Abfälle, für die eine separate Abfallentsorgung besteht sowie alle Sonderabfälle.

[2] In Gemeindesammelstellen dürfen nur Kleinmengen bestimmter Sonderabfällen abgegeben werden.

5 Sammelarten und Bereitstellung

Art. 17 Bereitstellung von Siedlungsabfällen

[1] Siedlungsabfälle müssen den von der Gemeinde und dem Abfallzweckverband bezeichneten Sammlungen, Bereitstellungsorten oder Sammelstellen in zugelassenen Gebinden übergeben werden.

Art. 18 Erstellung von Bereitstellungsorte

[1] Bereitstellungsorte sollen prioritär auf öffentlichem Grund erstellt werden. Die Gemeinde kann Bereitstellungsorte aber auch auf privatem Grund errichten.

Art. 19 Benutzung von Sammelstellen

[1] Die Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle dürfen nur zu den angegebenen Zeiten benutzt und ausschliesslich zur Entsorgung von separat gesammelten Abfällen benutzt werden. Die dafür vorgesehenen Behältnisse sind zu nutzen.

Art. 20 Öffentliche Abfallbehältnisse

[1] Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen, die beim Aufenthalt oder der Verpflegung im öffentlichen Raum anfallen. Sie dürfen nicht mit Hauskehricht oder sperrigen Gegenständen gefüllt werden.

[2] Die Gemeinde sorgt für das Aufstellen und die regelmässige Leerung von Abfallbehältnissen an stark besuchten Orten wie zum Beispiel öffentlichen Plätzen, Aussichtspunkten und in Erholungsgebieten.

Art. 21 Nutzung von öffentlichem Grund

[1] Bei der Nutzung von öffentlichem Grund kann die Gemeinde Beschränkungen und weitere Massnahmen zur Abfallbewirtschaftung gegenüber jedem Nutzer, insbesondere auch gegenüber Veranstaltern, anordnen.

[2] Die Veranstalter von bewilligungspflichtigen Anlässen können verpflichtet werden, zusammen mit dem ordentlichen Bewilligungsgesuch bei der Gemeinde ein Abfallkonzept einzureichen.

Art. 22 Grössere Überbauung und Mehrfamilienhäuser

[1] Für grössere Überbauungen und Mehrfamilienhäuser kann die Bereitstellung des Hauskehrichts in Unterflurbehälter vorgeschrieben werden. Die Kosten dafür trägt die Bauherrschaft. Bei Neubauten ohne Erstellungspflicht eines Unterflurbehälters weist die Gemeinde den Entsorgungsplatz zu. Bei der Standortwahl ist Rücksicht zu nehmen auf die Übersichtlichkeit von Ausfahrten und auf das Orts- und Quartierbild. Soweit die örtlichen Verhältnisse es zulassen, soll die durch den Zweckverband definierte Gehdistanz nicht über-schritten werden.

Art. 23 Sperrgut

[1] Klein- und Grobsperrgut müssen entsprechend den Vorgaben des Zweckverbandes bereitgestellt werden.

[2] Sperrgut darf nicht in Unterflurcontainern entsorgt werden.

Art. 24 Grünabfall

[1] Der Grünabfall darf keine Speisereste enthalten und muss ausschliesslich aus Garten- und Rüstabfällen bestehen. Grüngutsammelbehälter dürfen erst am Vorabend des Abfuhrtages bereitgestellt werden. Die entleerten Behälter sind vom Eigentümer gleichentags zurückzunehmen.

[2] Die Grünabfuhr darf folgende Abfälle enthalten:

1. Rasenschnitt, Stauden, Gartenabraum usw.
2. Laub, Unkraut und Äste
3. Schnittblumen und Topfpflanzen mit Erde
4. Rüstabfälle von Gemüse und Obst
5. Eierschalten, Tee- und Kaffeesatz

[3] Unzulässig sind insbesondere folgende Stoffe und Behältnisse:

1. Plastik, Gummi, Glas, Metall, Zeitungen, Keramik, Steine, Knochen, Katzenstreu usw.
2. Fässer, Plastiksäcke und Körbe
3. Speisereste

[4] Invasive gebietsfremde Pflanzenarten (Neophyten) oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.

Art. 25 Sonderabfälle

[1] Sonderabfälle aus Haushalten in Kleinmengen sind dem Handel zurückzugeben oder in einer regionalen Sammelstelle, in einer Gemeindesammelstelle oder einem Entsorgungsbetrieb abzugeben, die über eine Bewilligung zur Entgegennahme dieser Sonderabfälle verfügen.

Art. 26 Einkaufsläden, Betriebe und Unterwegs-Verpflegung

[1] Einkaufsläden und Betriebe der Unterwegs-Verpflegung haben vorbeugende Massnahmen gegen Littering zu treffen. Insbesondere haben sie ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehricht und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen. Sie können verpflichtet werden, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und zu entsorgen.

6 Verbote

Art. 27 Verbrennen von Abfällen

[1] Es ist verboten, Abfälle im Freien, in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen.

Art. 28 Kanalisation

[1] Abfälle dürfen nicht der Kanalisation zugeführt werden.

Art. 29 Ablagerungen

[1] Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen.

7 Schluss- und Strafbestimmungen

Art. 30 Zuwiderhandlung

[1] Zuwiderhandlungen gegen Inhalte dieses Reglements oder gegen übergeordnetes Recht können strafrechtlich sanktioniert werden.

Art. 31 Rechtsmittel

[1] Auf dieses Reglement gestützte Entscheide der zuständigen Instanzen können innert 30 Tagen seit Zustellung beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau mittels Rekurs angefochten werden. Die Rekurse sind schriftlich und begründet im Doppel unter Beilage der Vorakten einzureichen.

A1 Anhang 1: Gebühren

Art. A1-1 Sack- und Containergebühren

[1] Es gilt die Gebührenordnung des ZAB.

Art. A1-2 Jährlich wiederkehrende Gebühren

[1] Die jährlich wiederkehrenden Pauschalgebühren gemäss Art. 14 betragen (exkl. MWST):

a)	pro Haushalt:	CHF 70.00
b)	Läden, Büros, Verwaltungen, Schulen, Werkstätten, Restaurants, Gewerbe- und Industriebetriebe und dergleichen, pro Betrieb:	CHF 70.00

Art. A1-3 Entsorgungsgebühren

[1]

1	Entsorgung unerlaubte Kehrichtlagerung	nach Aufwand CHF 100.00/Std.
2	Fahrzeugkosten	nach Aufwand
3	Entsorgungsgebühren	nach Aufwand

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
30.05.2023	01.01.2024	Erlass	Erstfassung	2023-01

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	30.05.2023	01.01.2024	Erstfassung	2023-01